

Die vorliegende Schrift,
wurde eingelesen und geringfügig
nachbearbeitet.

Dieses eBuch ist Teil der
Quellensammlung des NS-Archivs
über den Nationalsozialismus.

www.NS-ARCHIV.national-socialism.org

Der nationalsozialistische Rechtsstaat

Professor Dr. Otto Koellreutter

Universität München

Inhaltsübersicht

1. Das Wesen des Rechtsstaates

Das Wort Rechtsstaat bringt die Begriffe Recht und Staat schon äußerlich in eine wesentliche Verbindung. In einem Rechtsstaate zu leben, bedeutet für jeden Volksgenossen das Gefühl, einem Staatswesen anzugehören, dem das Recht wesensgemäß zugehört, in dem die Rechtsidee und der Rechtswert eine herrschende Rolle spielen. Im Rechtsstaat empfindet sich die Volksgemeinschaft gleichzeitig als Rechtsgemeinschaft. In einer Rechtsgemeinschaft wird die Rechtsidee durch das Rechtsgefühl der Volksgenossen lebendig. Das Recht wird dadurch von jedem einzelnen erlebt.
Schon von Alters her hatte der Deutsche ein besonderes Rechtsempfinden. Und gerade der echte Deutsche verlangte deshalb von jedem - ob hoch oder niedrig -, dass er das Recht achte. Deshalb trifft nach der deutschen Rechtsauffassung den Rechtsbrecher eine besonders schwere Strafe. Denn: „*Der gehobenen Stellung des Trägers eines deutschen Amts eines Führers oder Unterführers entsprechen erhöhte Pflichten. Wer sie verletzt, wer insbesondere als Amtsträger oder Führer sich gegen das Gesetz auflehnt Ausschreitungen begeht, oder sich sonst des in ihn gesetzten Vertrauens unwürdig erweist ist nachdrücklich und unnachsichtlich zu verfolgen.. Die Volksgemeinschaft darf erwarten, dass die Strafe die gegen ihn verhängt wird nach Art und Höhe der gehobenen Stellung des Beschuldigten Rechnung trägt.*" Das ist die deutsche Auffassung vom Wesen des

Rechtsstaats. In ihr liegt, dass jeder Volksgenosse in dem anderen Volksgenossen den Rechtsgenossen sieht und achtet, dass vor allem die Ehre jedes Volksgenossen als höchstes unantastbares Rechtsgut gilt.

Gerade im deutschen Volke besitzt deshalb der Rechtsstaat Ewigkeitswert. Streit und Zweifel daran, ob der nationalsozialistische Staat ein Rechtsstaat ist, kann es deshalb gar nicht geben. Der nationalsozialistische Staat ist, ein Rechtsstaat, weil in ihm die Rechtsidee aufs engste mit der Staatsidee verbunden ist. denn beide führen sich auf dieselbe Quelle, nämlich auf die Volksgemeinschaft zurück. Der in der Staatsidee zum Ausdruck kommende politische Wert und der in der Rechtsidee zum Ausdruck kommende Rechtswert gehen im völkischen Staate, für den das Volk die entscheidende politische Größe ist, eine unlösliche Verbindung ein. Staat und Recht sind völkische Lebensmächte. Das Volk als politische Größe gibt seinem eigensten Wesen in der Staats- und Rechtsgestaltung Ausdruck. Sinn und Wesen des Rechtsstaats ergeben sich aus diesem Zusammenklang von Staat und Recht und der Orientierung dieser Lebensmächte am Volke. Um aber das Wesen dieses Zusammenklangs und die sich daraus ergebenden Gestaltungen ganz zu verstehen, ist es notwendig, sich über das Wesen des Staates und des Rechtes vorher Klarheit zu verschaffen. Und das ist, um so notwendiger, als die Begriffe Staat und Recht

nicht eindeutig sind und man vor allem auch zu verschiedenen Zeiten und unter der Herrschaft verschiedener politischer Ideen beiden Begriffen einen verschiedenen Inhalt gegeben hat. Es ist deshalb auch gar nicht zu verwundern, dass man zu verschiedenen Zeiten unter Rechtsstaat etwas Verschiedenes verstanden hat und dass die politische und rechtliche Prägung des Rechtsstaats im Wandel der Zeiten starken Veränderungen unterworfen gewesen ist.

----

*)So der Reichsminister der Justiz in „Deutsche Justiz“ vom 20. Juli 1934, S. 925

2. Der Staat als politische Lebensform

Der völkische Staat ist die politische Lebensform eines Volkes. Die Auffassung des Staates als bloßer Machtapparat, der dazu bestimmt ist, die Ruhe und Sicherheit des Bürgers zu garantieren, im übrigen aber in die individuelle Freiheitsspähre möglichst wenig einzugreifen, entsprach der liberalen Auffassung von den Möglichkeiten und Grenzen des bürgerlichen Staates. Darin liegt für das national- sozialistische Denken nicht der Wert des Staates. Und er liegt ebenso wenig darin, dass der Staat zu einer bloßen Sozialisierungsmaschine wird. Denn es gibt keinen Sozialismus nur um des Sozialismus willen, der notwendig zu einem reinen Wirtschaftsdenken und einer materialistischen Geisteshaltung führen muss.
Es sind immer **Persönlichkeiten** die Träger der politischen Entwicklung eines Volkes sind. Deshalb baut die nationalsozialistische Weltanschauung unter Ablehnung des demokratischen Massengedankens *"nicht auf dem Gedanken der Majorität, sondern auf dem der Persönlichkeit auf ... die beste Staatsform und Staatsverfassung ist, diejenige die mit natürlichster Sicherheit die besten Köpfe der Volksgemeinschaft zu führender Bedeutung und leitendem Einfluss bringt"* (Hitler). Die Schaffung einer solchen politischen Lebensform des deutschen Volkes, wie sie im deutschen Führerstaate Gestalt gewonnen hat, bestimmt sowohl die Auffassung vom Wesen des

Politischen wie den Inhalt der positiven
Rechtsordnung unseres Staates.

3. Das Wesen des Politischen

Der Führer erkannte klar, dass das Wesen des Politischen immer nur in der Gemeinschaft gefunden werden kann. Deshalb erschließt sich nach der nationalsozialistischen Auffassung das Wesen des Politischen in der Gemeinschaft, d.h. am Freund, im Sinne von Volksgenossen. In der Front wie im politischen Kampf der deutschen Bewegung war das große politische Erlebnis für den Frontsoldaten wie für den politischen Soldaten Adolf Hitler nicht der Kampf mit dem gegenüberliegenden Gegner, sondern die Verbundenheit mit dem Kampfgenossen, dem Kameraden. Nicht der Feind, sondern der Kamerad bildet für das politische Denken den eigentlichen politischen Begriff. Der Typus des politischen Menschen im nationalsozialistischen Staate ist deshalb derjenige, der sich in der Kameradschaft, d. h. in der Hingabe an die Gemeinschaft, in die er gestellt ist bewährt und deshalb als politischer Mensch bewertet wird, der politisch gestalten kann.

Aus diesem Wesen des Politischen als Gemeinschaftserlebnis erklärt sich auch das Wesen der Führung, die als solche an anderer Stelle behandelt wird. Hier soll nur betont werden, dass die Notwendigkeit der Volksverbundenheit jeder echten Führung sich aus dieser Auffassung des Politischen ergibt.

Deshalb ist es auch allein die Sache des volksverbundenen Führers, nicht die jedes Unterführers oder Volksgenossen, den Feind der

völkischen Gemeinschaft zu bestimmen. Der Führer allein kann das tun, weil er die Volksgemeinschaft repräsentiert und schützt. Wollte jeder einzelne sich dieses Recht anmaßen, den Feind zu bestimmen, so führt das notwendig vom Gemeinschaftsgedanken und Gemeinschaftserlebnis ab und beschwört die Gefahr des Denunziantentums und der inneren Selbstzerfleischung herauf.

Aufgabe des einzelnen Volksgenossen ist es vielmehr, das Gemeinschaftsbewusstsein in sich lebendig zu erhalten. Dadurch entwickelt sich in ihm auch allein das "richtige" Rechtsgefühl und die "richtige" Auffassung von dem, was "gerecht" ist. Die Auffassung einer völkischen Gerechtigkeit erwächst aus dem Gemeinschaftserlebnis. Politischer Wert und Rechtswert wurzeln in derselben Quelle. Für die völkische Auffassung wird die Gerechtigkeit durch die Erfordernisse der nationalen Lebensordnung bestimmt.

4. Politische Lebensformen und Rechtsordnung

Staat und Recht sind - wie wir sahen - völkische Lebensmächte. Ihren Wert und ihre Bedeutung erhalten sie damit als Funktion des völkischen Lebens. Als solche haben sie aber nur einen bedingten Eigenwert, des sie in ihrer Gestaltung von der Wirklichkeit des völkischen Lebens abhängig sind. Immer, wo es sich um organisierte Lebensformen innerhalb der politischen Welt handelt, tritt neben die Staatsmacht und in Verbindung zu ihr das Recht als Rechtsordnung. Denn macht ohne Recht wird zur Willkür. Aber auch die Rechtsordnung kann sich ohne Macht nicht durchsetzen und hängt ohne sie in der Luft. Die Macht bildet eine notwendige Grundlage der Beziehungen von Staat und Recht. Ein "reines" Recht gibt es nicht. Die "reine" Rechtslehre*, die den Staat seines politischen Wesens berauben und Staat mit positiver Rechtsordnung gleichsetzen wollte, verzichtete auf die Erkenntnis jeder Staats- und Rechtsidee und kennzeichnet sich als der Ausdruck eines radikalen, liberalen Individualismus, für den jede politische Gemeinschaftsbildung Ausdruck bloßer Gewalt und damit eines bösen Prinzips ist.

----

*) Der Hauptvertreter der “reinen“ Rechtslehre ist der Jude Hans Kelsen.

5. Die doppelte Bedeutung des Rechtsbegriffs

Für die Erkenntnis des Wesens des Rechtsstaats und vor allem auch für die Erkenntnis der Funktion des Rechtsstaats ist es von grundlegender Bedeutung, dass das Wort Recht in einem doppelten Sinne gebraucht wird. Wenn man von Recht spricht, so meint man damit entweder die Rechtsidee, die in der Forderung nach Gerechtigkeit, nach gerechtem Recht Ausdruck findet. Oder man meint damit das positive Recht, die positive Rechtsordnung, deren eigentlicher Sinn darin liegt, dass sie eine Ordnung gestaltet, deren Vorhandensein das Leben der Gemeinschaft regelt. Jeder Rechtsstaat muss deshalb sowohl gerechter Staat als auch Ordnungsstaat sein.
Aber diese verschiedene Bedeutung des Rechtsbegriffs bedeutet keine Trennung. Denn Rechtsidee wie Rechtsgestaltung dienen nur der Verwirklichung des völkischen Lebens. Im Rechtsgefühl des Volkes gestaltet sich die Idee der Gerechtigkeit. Und durch das Gefühl der Rechtssicherheit, das die Rechtsordnung dem einzelnen Volksgenossen im Gemeinschaftsleben gewährt, wird der Staat zur gefestigten Ordnung des völkischen Lebens.

6. Rechtsidee und Gerechtigkeit

Die Rechtsidee ist ebenso wie die Staatsidee ein Teil der in einem Volke herrschenden Weltanschauung. An Sitte und Recht, die insoweit eng verbunden sind, richtet sich die Volksgemeinschaft als Rechtsgemeinschaft aus. Jede Gemeinschaft und damit auch Volk und Staat als Gemeinschaftserlebnis gehen aber durch Menschen. Es gibt keine in der Luft schwebende Gemeinschaft, sowenig es ein allen Gemeinschaftsbindungen fremdes Individuum gibt und geben kann. Es ist deshalb von Wichtigkeit zu erkennen, durch welche Werte eine Rechtsidee bestimmt wird.

7. Individualismus und Rechtsidee

Der folgerichtig durchgeführte Individualismus sah in dem isoliert und "frei" gedachten Individuum den höchsten Wert, dessen Existenz und Wirkungskreis auch das Recht in erster Linie zu schützen hatte. Die persönliche Rechtssphäre zum Schutze des Individuums war nach dieser Auffassung unantastbar. Die Persönlichkeit wurde nicht in ihren Rechten geschützt als Glied der Gemeinschaft, sondern als politisches und rechtliches Eigenzentrum. Deshalb konnte die individualistische Rechtsidee nicht aus einer Gemeinschaftsidee herauswachsen. Sie stand auch nicht in organischer Verbindung mit der Staatsidee, denn nach der individualistischen Staats- und Rechtsauffassung konnte es überhaupt keine echte Staatsidee geben. Der Staat wird nach dieser Auffassung zum bloßen Apparat, dessen alleinige Aufgabe es ist, dem Individuum die Sicherheit und Möglichkeit "freier", individueller Gestaltung zu gewähren. Und so forderte die individualistisch bestimmte Gerechtigkeitsidee des liberalen Staates unbedingte Rechtssicherheit und Rechtsgarantien für den einzelnen. Die individualistische Rechtsidee erschöpfte sich in dem Aufbau einer Rechtsordnung als normativen Gefüges, das von keiner Gemeinschaftsidee bestimmt wurde.

8. Die Grundrechte

Der charakteristischste Ausdruck des individualistischen Rechtsdenkens sind die "Grundrechte" und die "Wohlerworbenen Rechte" der einzelnen, deren Schutz und Erhaltung nach dieser Auffassung das staatliche Leben zu dienen hatte. Dabei handelt es sich hier nur um die individuellen Grundrechte, nicht um Grundrechte, die im Gemeinschaftsdenken wurzeln und deshalb sowohl im völkischen Staate wie in der Beziehung zwischen den Völkern von großer Bedeutung sind. Die Forderung nach individuellen Grundrechten entstammt einer Zeit, in der der einzelne Volksgenosse als bloßes Objekt persönlicher Herrschaft betrachtet wurde, und in der diese persönliche Herrschaft in Gebiete eingriff, die auch heute als unantastbarer Besitz der Persönlichkeitssphäre gelten. Deshalb liegen die Wurzeln der Entstehung echter, individueller Grundrechte in England und in den amerikanischen Pflanzerstaaten zunächst auf religiösem Gebiet. In Ausdehnung dieser Haltung auf weiteste Gebiete des politischen Lebens, wie sie durch die Ideen der französischen Revolution vor sich gingen, waren diese Grundrechte der Idee nach eine Reaktionserscheinung gegen die Gewalt der absoluten Staatsführung. *„Ihr geistiger Gehalt ist Abwehr der Staatsgewalt von einer Sphäre freien Beliebens der einzelnen, Schutz eines individuellen Raumes vor hoheitlicher Einmischung, Freiheit der einzelnen vom Staate, nicht Freiheit zum Staate."**

Diese echten Grundrechte wirkten aber in dem Augenblicke und in einer Zeit politisch zersetzend, als es gar nicht mehr galt, den einzelnen gegen die Willkür persönlicher Herrschaft zu schütze, sondern als sich in der modernen Demokratie politische Formen durchgesetzt hatten, die den Staatsbürgern im weitesten Maße Anteil an der politischen Willensbildung gewährten. In diesem Stadium waren die liberalen Grundrechte keine politische Kraft der Gemeinschaftsgestaltung und des Aufbaus einer staatlichen Ordnung mehr. In Auswirkung einer individualistischen Staats- und Rechtsidee - wenn man von einer solchen überhaupt sprechen kann - wirkten diese Grundrechte dem Aufbau eines völkischen Gemeinschaftslebens entgegen. Auf allen Lebensgebieten sollte die Rechtsgestaltung durch sie dem Individuum im Rahmen einer äußerlichen Ordnung volle bindungslose Freiheit gewähren. Die Folge war eine Zersetzung der Gemeinschaftswerte auf allen Gebieten des völkischen Lebens. So bildete vor allem das wirtschaftliche "Manchestertum" in der Ungebundenheit und Hemmungslosigkeit individueller wirtschaftlicher Betätigung ohne Rücksicht auf das Wohl der übrigen Volksgenossen die Grundlage für die Entstehung eines bindungslosen Kapitalismus und die Brutstätte für die Entstehung des Klassenhasses. Und die hemmungslose freie Meinungsäußerung zerstörte ungestraft die Kulturwerte des völkischen Lebens.

Da schließlich die Grundrechte im liberalen Verfassungsstaate als der eigentliche "rechtsstaatliche" Bestandteil der Verfassung galten, so führte die Herrschaft dieser individualistischen Rechtsideen notwendig auch zu einer Diskreditierung des Begriffs des Rechtsstaats. Liberales Gedankengut suchte auch in der Weimarer Verfassung hinter den Wällen der Grundrechte und der Auffassung von ihrer Unantastbarkeit Schutz. Deshalb glaubte die individualistische Staats- und Rechtsauffassung des Liberalismus, die Begriffe "Verfassungsstaat" und "Rechtsstaat" für sich allein in Beschlag nehmen zu dürfen. Das Gefühl für das Wesen des echten Rechtsstaates ging aber damit weithin verloren.

----

*) Ernst Rudolf Huber: "Bedeutungswandel der Grundrechte" im Archiv des öffentlichen Rechts, Bd. 23 S. 1 ff

9. Die Rechtsidee als Gemeinschaftsidee

Die Weltanschauung des Nationalsozialismus stellt sich in bewussten Gegensatz zu der Auffassung des Individualismus und ist in diesem Sinne bewusst "antiliberal". Im Gegensatz zum Absolutismus betrachtet sie den einzelnen nicht als Objekt einer persönlichen, in ihren Auswirkungen oft willkürlichen Herrschaft, sondern sie gründet sich auf das Gemeinschaftserlebnis, das in der Volksgemeinschaft als Staats- und Rechtsgemeinschaft Ausdruck findet.
Jedes Gemeinschaftserlebnis wird getragen von dem einzelnen Menschen, jede Gemeinschaft ist deshalb menschliche Gemeinschaft. Dem organischen Denken des Nationalsozialismus liegt es deshalb fern, Gemeinschaft bloß zu konstruieren wie der Liberalismus ein beziehungsloses, abstraktes Individuum seiner Staats- und Rechtskonstruktion zugrunde gelegt hat. Und im liberalen Staate, gerade auch in dem politisch zersetzten liberalen Staate, war sehr viel von Volk und Volksgemeinschaft die Rede. Aber was fehlte, war das Gemeinschaftserlebnis, das allein Gemeinschaft als politische Wirklichkeit schaffen kann. Gemeinschaft kann nicht "erredet" werden, sondern Gemeinschaft kann nur gelebt und erlebt werden. Gemeinschaftsbildung setzt also einen grundlegenden Wandel im Denken und der Haltung derjenigen Menschen, die eine Gemeinschaft bilden sollen, voraus. Erst das Gemeinschaftsbewusstsein schafft wirkliche Gemeinschaft. Es ist das historische Verdienst

des Führers Adolf Hitler, dass er im deutschen Volk wieder das Gemeinschaftserlebnis erweckt hat. Das erste große Gemeinschaftserlebnis auf dem Hitler aufbaute, ist das Fronterlebnis, das er sich als einfacher Soldat ganz zu Eigen gemacht hatte. Und als er erkannte, dass der Novemberumsturz keine echte Revolution, sondern nur ein Zusammenbruch war, der die noch vorhandenen Gemeinschaftswerte und Gemeinschaftsgefühle im deutschen Volke vollends zu zerstören drohte, des schuf er in der nationalsozialistischen Bewegung den Kern einer neuen Gemeinschaftsgestaltung und eines neuen Gemeinschaftserlebnisses im deutschen Volke. Die nationalsozialistische Partei und ihre Unterorganisationen wurden die Träger dieser neuen politischen Gemeinschaft und damit auch zum Träger einer neuen Rechts- und Staatsidee, die im Gemeinschaftsdenken wurzelt.

10. Der Sinn der positiven Rechtsordnung

Wenn das Recht für Volk und Staat Geltung haben soll, so müssen die aus der Weltanschauung eines Volkes Erfliessenden Rechtsideen in einen Zusammenhang und in eine Ordnung gebracht, und Volk und Staat an dieser Ordnung "ausgerichtet" werden. Darin besteht der Sinn des positiven Rechts und der positiven Rechtsordnung eines Staates. Jeder Rechtsstaat ist deshalb nicht nur die politische Lebensform eines Volkes, sondern er schließt eine positive Rechtsordnung in sich ein. Denn ebenso wie Rechts- und Staatsidee hängen Rechtsordnung und politische Ordnung als Formen des völkischen Lebens eng miteinander zusammen. Die staatliche Ordnung und die mit ihr verbundene Rechtsordnung sind nur der Ausdruck der in einem Volke lebendigen Staats- und Rechtsidee. Jeder politische Wert steht deshalb im Rechtsstaate in notwendiger Verbindung zur Rechtsidee.
Dass die Führung des nationalsozialistischen Staates sich auch in Zeiten höchster politischer Aktivität dieser Verbindung bewusst war, zeigt der Inhalt des nach der Röhmrevolte erlassenen Gesetzes über "Maßnahmen der Staatsnotwehr" vom 3. Juli 1934, dessen einziger Artikel lautet.
"Die zur Niederschlagung hoch- und landesverräterischer Angriffe am 30. Juni und am 1. und 2. Juli 1934 vollzogenen Maßnahmen sind als Staatsnotwehr Rechtens." Nichts zeigt die politische Bedeutung der positiven Rechtsordnung klarer, als diese rechtliche Positivierung des Staatsnotrechts. Das Staatsnotrecht positiviert sich

immer dann, wenn es um die Erhaltung der nationalen Lebensordnung eines Volkes geht, deren Erhaltung höchster politischer und gleichzeitig Rechtswert ist. Das Staatsnotrecht ist damit die rechtliche Gestaltung der nationalen Rechtssicherheit. Sie kann nur dadurch gewahrt werden, das der Sicherheit der völkischen Lebensordnung der Vorrang vor der Sicherheit des einzelnen und seinen individuellen Rechtsansprüchen zukommen muss.
Es ist verständlich, dass das liberale Rechtsdenken die Möglichkeit des Staatsnotrechts ablehnen muss. Denn für den Individualismus ist die Erhaltung des Gemeinschaftslebens weder ein höchster politischer - noch höchster Rechtswert. Die Rechtsgestaltung einer völkischen Lebensordnung wird natürlicherweise die Gemeinschaftswerte im Gegensatz zu den individuellen Rechtsansprüchen herausstellen und den ersteren den unbedingten Vorrang über die letzteren einräumen. Deshalb treten im nationalsozialistischen Rechtsstaat andere Rechtsgebiete in den Vordergrund wie im liberalen Rechtsstaat. Galt dort z. B. der Grundsatz der rechtlichen Gleichheit für alles was Menschenantlitz trägt, so betont der nationalsozialistische Rechtsstaat aus seiner völkischen Grundposition heraus besonders die Naturgemeinsamkeiten des Volkes, wie sie in Blut und Boden gegeben sind. Rassengesetzgebung und Bauerngesetzgebung spielen deshalb im nationalsozialistischen Rechtsstaat eine besonders große Rolle.

11. Der Rechtsstaat als Ordnungsstaat

Staat und Recht als Funktionen des völkischen Lebens verwirklichen eine Ordnung. Jede wirkliche Ordnung muss aber in Geltung stehen. Die politische Macht gestaltet deshalb nicht nur die positive Rechtsordnung, sondern garantiert auch die Durchsetzung ihrer Normen. Damit werden aber auch für die Staatsführung feste Formen geschaffen, in denen sich die politische Willensbildung vollzieht. Die positive Rechtsordnung verwirklicht die in der völkischen Gemeinschaft herrschenden Rechtsideen als geformte Ordnung. Das Recht als Ordnung gewährleistet den geregelten Ablauf der politischen Führung. Durch das Gefühl der Rechtssicherheit, welches das Bestehen einer positiven Rechtsordnung dem einzelnen Volksgenossen verleiht, erhält die Rechtsordnung als solche ihren speziellen Eigenwert. Ihre Gestaltung dient in erster Linie der Rechtssicherheit, die sich dadurch verwirklicht, dass die Ausübung des Rechts nach festen Formen erfolgt und dadurch der Ablauf der Rechtsakte für den einzelnen Volksgenossen berechenbar gemacht wird. Rechts-Sicherheit und Berechenbarkeit können überspannt werden, wie das durch das liberale Rechtsdenken der Fall gewesen ist. Aber in den gebotenen Grenzen sind sie wichtige Werte des völkischen Lebens. Wenn die Rechtsidee des nationalsozialistischen Staates im dem Satze gipfelte, dass "Gemeinnutz vor Eigennutz geht", und dass es Aufgabe einer völkischen Rechtsordnung ist, nicht jedem das Gleiche, sondern jedem das Seine zuzuteilen, so

muss der Volksgenosse das Gefühl haben, dass die Verwirklichung dieser Rechtsgrundsätze des völkischen Lebens in einer gefestigten Rechtsordnung nicht nach Willkür, sondern nach festen Regeln erfolgt. Politischer Wert und Rechtswert sind damit miteinander verknüpft. Die politische Dynamik allein vermag in normalen Zeiten das völkische Leben nicht zu gestalten. Es bedarf dazu der Rechtsnormen, die den Ablauf des völkischen Lebens und des Lebens des Volksgenossen in der Gemeinschaft in berechenbarer Gestaltung garantieren. Deshalb erweist sich der Rechtsstaat als Notwendigkeit für die Gestaltung und Entwicklung des völkischen Gemeinschaftslebens.

12. Die Bedeutung der Rechtstechnik

Jede positive Rechtsordnung bedarf einer gewissen Technik zu ihrer Gestaltung und Handhabung. In der rechtstechnischen Formulierung der einzelnen positiven Rechtssätze findet das Ordnungsmoment des Rechts gestaltenden Ausdruck. Die Beherrschung der Rechtstechnik und die Kenntnis von dem inneren Zusammenhang der einzelnen Rechtssätze gehört deshalb zu den wichtigen Aufgaben juristischer Erziehung. Nur muss man sich immer darüber klar sein, dass die rechtstechnische Gestalt nicht das Wesentliche ist. Die Technik bildet immer nur ein Mittel der Gestaltung. Aber sie ist als solche nicht schöpferisch. Der Rechtspolitiker bedient sich der Mittel der Rechtstechnik, um neue politische Ideen und Rechtsideen in Form zu bringen. Eine solche Positivierung ist nur möglich, wenn mit einer neuen Staats- und Rechtsidee auch neue schöpferische Kräfte lebendig geworden sind. Wenn sich der Nationalsozialismus gerade auf dem Gebiete des Rechts gegen den Positivismus wendet, so ist das ein Ausdruck seiner allgemeinen weltanschaulichen Haltung. Denn dasselbe Problem kehrt auch auf anderen Lebens- und Wissensgebieten wieder. Auch in der Medizin, Philologie, ja sogar der Theologie hatte die liberale Denkweise zu der Annahme geführt, dass in der Handhabung der technischen Mittel der eigentliche Sinn gestaltender Tätigkeit liege. Ein Zeitalter, das von keinen eigenen geistigen Kräften mehr geleitet wurde, musste notwendig zu einer solchen Auffassung kommen. Man glaubte, daß die Technik, die doch nur ein Mittel schöpferischer Gestaltung sein kann, das Schöpfertum selbst ersetzen könne. Und so versank diese unschöpferische Zeit in einem Materialismus, dem der Erwerb materieller Güter

und damit der Reichtum über alles ging. Ob in einer bekannten und vielgespielten Oper gesagt wurde: "Erst kommt das Fressen, dann kommt die Moral“, oder ob eine amerikanische Lebensmaxime aussprach: „Werde reich, wenn du kannst auf anständige Weise, aber auf Fall werde reich," immer ist es dieselbe Auffassung, die aus diesen Äußerungen spricht. Ein hemmungsloser, platter Forschrittsglaube sah in der Technik nur ein Mittel, um alle Menschen in einen Zustand eines gewissen materiellen Wohlstands zu versetzen.
Dieser Auffassung stellt der Nationalsozialismus die Macht des Glaubens an die Idee gegenüber. Denn letzten Endes kämpfen und gestalten schöpferische Menschen nur um der Durchsetzung einer Idee willen. Man stirbt auch nur für eine Idee. Jedenfalls kommt es für die schöpferische Gestaltung auf allen Gebieten nur auf diese Menschen, nicht auf die Masse derer, die im materiellen Wohlbefinden das einzige Ziel ,, an.
Diese allgemeinen Bemerkungen waren notwendig um deutlich zu machen, dass der Rechtspositivismus nur der Ausdruck einer *allgemeinen* geistigen Haltung gewesen ist. Auch er wollte die bloße Rechtstechnik zum Selbstzweck machen, und auch er sah in der dogmatischen Ausgestaltung das eigentliche Wesen rechtlicher Gestaltung. Das erklärte sich daraus, dass das individualistische Denken eine im Gemeinschaftsleben wurzelnde Staats- und Rechtsidee folgerichtig gar nicht kennen konnte.

Für eine Auffassung aber, die in Staats- und Rechtsordnung nur ein Mittel sah, um die Stellung des Individuums mit allen Mitteln der Rechtstechnik zu umhegen, war der Rechtspositivismus die gegebene Ausdrucksform. Kunstvolle Konstruktionen und der Aufbau normativer Gebilde verschleierten das Fehlen jedes schöpferischen eigenen Denkens.
Die Mängel einer solchen Geisteshaltung werden so lange nicht offenbar, als die politischen und rechtlichen Grundlagen des Gesellschaftslebens unerschüttert stehen. In Zeiten der Krise aber, d.h. in Zeiten, in denen man um neue Werte ringt, versagt der Rechtspositivismus sofort. So ist es kein Zufall, dass in den letzten Jahren vor der nationalsozialistischen Revolution auch schon die liberale Staatsrechtslehre so genannte "überpositive" Rechtssätze aufgestellt hat. Man besann sich eben wieder auf die Notwendigkeit einer Staats- und Rechtsidee. So lässt sich die weite Auslegung des Grundsatzes der Gleichheit vor dem Gesetze auf ein solches Besinnen zurückführen. Wenn man den Grundsatz aufstellte, dass es auch dem Gesetzgeber verboten sei, Gleiches ungleich zu behandeln, so wollte man damit die Idee der politischen Gleichheit sichern, die eine politische Grundposition der liberalen Demokratie bildete. Diese Auslegung des Art. 109 der Weimarer Verfassung entsprach also der liberalen Gerechtigkeitsidee.
Die völkische Rechtsidee wird den Grundsatz von der Gleichheit vor dem Gesetz anders auslegen. Sie ist der Auffassung, die allein organischem

Denken entspricht, dass Ungleiches auch ungleich behandelt werden muss und dass deshalb "jedem das Seine" gewährt werden muss. Aber in diesem Rahmen muss die gleichmäßige Behandlung aller Volksgenossen durch die Staatsführung gesichert sein. In diesem Sinne ist „die Gleichheit vor dem Gesetz" auch ein Rechtsgrundsatz des nationalsozialistischen Rechtsstaates.
Staat und Recht, politischer Wert und Rechtswert sind deshalb stets aufeinander bezogen. Rechtsidee und Staatsidee lassen sich nicht voneinander trennen. Ein bloß technisches Recht gibt es nicht. Trotzdem ist die Rechtstechnik sehr wichtig, um der Rechtsgestaltung Form zu verleihen.

13. Die Formen der Rechtsgestaltung

Die verschiedenen Formen der Rechtsgestaltung haben auch im nationalsozialistischen Staate ihre Eigenbedeutung und ihren Eigenwert. Gerade im Eigenwert dieser Formen unterscheidet sich der nationalsozialistische Rechtsstaat als Ordnungsstaat von dem absoluten Polizeistaat des 18. Jahrhunderts. In diesem galt der Grundsatz: der Wille des Königs hat Gesetzeskraft. Das bedeutete, dass die Formen, in denen der absolute Herrscher seine Herrschaft über die Untertanen als Herrschaftsobjekt ausübte, rechtlich nicht von Belang waren. Deshalb hatten im absoluten Staate Begriffe wie Gesetz, Verordnung und Verfügung keine Eigenbedeutung, zumal es auch keinen Rechtsschutz gegen die Akte der öffentlichen Gewalt gab. Es galt der Grundsatz: gegen Polizeisachen gibt es keine Appellation.

Auch im Führerstaate ist der politische Wille des Führers absolut verbindlich für die Gefolgschaft, aber aus dem an anderer Stelle zu erörternden Wesen der Führung heraus im ganz anderen Sinne. Will der Führer im nationalsozialistischen Rechtsstaate ein Gesetz, d.h. eine für alle verbindliche Rechtssetzung, vornehmen, so geschieht das in den "gesetzten" Formen des nationalsozialistischen Rechtsstaates, d. h. nach dem Ermächtigungsgesetz zur Zeit fast immer durch die Reichsregierung.

Daneben spielen auch die Verordnung, ferner Statuten und Satzungen in Gemeinden und Körperschaften des öffentlichen Rechts als Formen der positiven Rechtsgestaltung in der

nationalsozialistischen Gesetzgebung eine Rolle. So erhält z. B. der Reichsminister des Innern in dem § 3 des Reichsbürgergesetzes und dem § 6 des Blutschutzgesetzes die Befugnis, die zur Durchführung und Ergänzung dieser Gesetze erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen. Von besonderer Bedeutung ist die Möglichkeit des Erlasses einer selbständigen Führerverordnung und das Bestehen eines eigenen Parteirechtes. Sowenig also der nationalsozialistische Rechtsstaat in den Fehler verfallen darf, die Rechtsformen und damit die Rechtstechnik zu überschätzen und ihnen schöpferische Bedeutung zuzuschreiben, sowenig darf er von dieser Formgebung und damit von der Rechtstechnik als Mittel politischer und rechtlicher Gestaltung absehen. Der moderne Staat mit seiner großen und soziologisch differenzierten Bevölkerung bedarf anderer Mittel zur Staatsführung und Rechtsgestaltung als frühere Zeiten. Der nationalsozialistische Rechtsstaat ist in diesem Sinne durchaus ein moderner Staat. Er kann und wird gar nicht daran denken, das heutige Volks- und Staatsleben in primitive Formen zurückzuschrauben, die der heutigen Zeit nicht mehr entsprechen.

14. Die Zweiteilung der positiven Rechtsordnung

Die Rechtsordnung der heutigen Staatenwelt enthält - unbeschadet der politischen Form der einzelnen Staaten - alle die Scheidung der geltenden positiven Rechtsordnung in die beiden großen Rechtsgebiete des privaten und des öffentlichen Rechts. Diese Scheidung ist sowohl von politischer wie von rechtstechnischer Bedeutung.
Soweit sie von politischer Bedeutung ist, erhält diese Scheidung im nationalsozialistischen Rechtsstaate einen anderen Sinn als im liberalen Rechtsstaate. Der Schwerpunkt der Rechtsordnung ruhte im liberalen Rechtsstaate im Privatrecht, das man nicht ohne politische Bedeutung als "bürgerliches Recht" bezeichnete. Die Privatrechtsordnung des liberalen Rechtsstaates war der Ausdruck der individualistischen Haltung des bürgerlichen Menschen. "Freiheit und Eigentum" waren die Grundprinzipien an denen sich diese Rechtsgestaltung orientierte. Der Gedanke der liberalen Freiheit fand in der Privatrechtsordnung des liberalen Rechtsstaates seinen charakteristischen Ausdruck in der Rechtsfigur des Vertrages. Der bürgerliche Mensch konnte danach seine Privatsphäre möglichst "frei", d.h. frei von Bindungen an die Gemeinschaft und ohne Rücksicht auf sie, grundsätzlich selbst gestalten. Und dem entsprach seine absolute Verfügungsgewalt über sein Eigentum.
Demgegenüber trat das öffentliche Recht, das im liberalen Staate die notwendigen Eingriffe der

Träger öffentlicher Gewalten in die Privatrechtssphäre regelte, weitgehend in den Hintergrund. Auch soweit die Notwendigkeit sozialer Gestaltung (z.B. Sozialversicherung) eine öffentlich-rechtliche Regelung notwendig machte, versuchte man, dieselbe doch in möglichst engen Grenzen zu halten.

Diese politische Bedeutung des Unterschieds von privatem und öffentlichem Recht hat im nationalsozialistischen Rechtsstaat der Erkenntnis Platz gemacht, dass alle rechtlichen Regelungen - auch die privatrechtlichen - in erster Linie wesensgemäßen Gemeinschafts-Regelungen sind. Daraus ergibt sich, dass gerade auch das Privatrecht im nationalsozialistischen Staate unter die großen nationalsozialistischen Rechtsideen "Gemeinnutz gebt vor Eigennutz" und "jedem das Seine" gestellt werden muss. Nur muss dabei bedacht werden, dass auch die Wahrnehmung der berechtigten Interessen des einzelnen im Rahmen der Gemeinschaftsregelung liegt.

Einzelinteressen werden immer vorhanden sein und immer verfochten werden. Das liegt in der menschlichen Natur.

Und ebenso liegt das Wesen des öffentlichen Rechts ideenmässig in seiner Bedeutung als Gemeinschaftsregelung. Denn die öffentliche Verwaltung ist Gemeinschaftsregelung, und jeder Träger der öffentlichen Gewalt handelt als solcher nur für die Gemeinschaft, niemals für sich selbst. Deshalb erhält im nationalsozialistischen Staat gerade das öffentliche Recht, das der

unmittelbare Ausdruck politischer Gestaltung ist, eine besondere Bedeutung.

Für die rechtstechnische Gestaltung ist aber der Unterschied zwischen privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Rechtsregelung auch im nationalsozialistischen Staate von Bedeutung. Wenn gesagt wird, dass der liberale Rechtsstaat aus seiner individualistischen Haltung heraus nur das Problem der Rechtsgestaltung zwischen dem einzelnen und dem Staat gekannt habe, so ist das richtig. Aber dieses Problem verschwindet im nationalsozialistischen Staate nicht, sondern erhält nur einen anderen Sinn.
Der nationalsozialistische Rechtsstaat schützt bewusst die Rechtssphäre des einzelnen Volksgenossen, soweit sich das mit den Interessen der Gemeinschaftsregelung verträgt. Und er muss das tun, weil - wie schon oben ausgeführt wurde - es sowenig wie ein beziehungsloses Eigenleben des Individuums ein beziehungsloses Gemeinschaftsleben in der politischen Wirklichkeit gibt. Alles Gemeinschaftsleben geht durch die Persönlichkeiten und wird von ihnen erlebt. Und deshalb liegt es gerade im Sinne der Gemeinschaftsregelung, dass in ihrem Rahmen die Persönlichkeitssphäre des einzelnen erhalten und geschützt wird. Denn nur dann kann der einzelne durch seine Leistungen auch der Gemeinschaft dienen.
Für die nationalsozialistische Rechtsidee erhält also der Unterschied von Privatrecht und öffentlichem Recht eine andere Bedeutung.

Gerade Rechtsgebiete wie die Rassengesetzgebung, das neue deutsche Bauernrecht und die nationale Arbeitsordnung greifen im Sinne der früheren Unterscheidung sowohl in das Gebiet des Privatrechts wie in das des öffentlichen Rechts ein.
Aber für die verschiedene Art, in der die Anerkennung der Persönlichkeitssphäre der einzelnen und ihrer Einordnung in die Gemeinschaft erfolgt, ist der Unterschied auch weiterhin von Bedeutung. In diesem Sinne werden sich auch der Staat wie auch die anderen öffentlichen Körperschaften bald privatrechtlicher, bald öffentlich-rechtlicher Formen bedienen. Dabei liegt der rechtstechnische Unterschied darin, dass die Beteiligten an einem Rechtsverhältnis des Privatrechts einander rechtlich gleichgeordnet sind, während bei einem Rechtsverhältnis des öffentlichen Rechts eine oder mehrere beteiligte Personen als Träger öffentlicher Gewalt auftreten. So wird der nationalsozialistische Staat oder die Körperschaft des öffentlichen Rechts als Eigentümer von Wald oder als Eigentümer einer Staatsbrauerei sein Holz und sein Bier genau so in den privatrechtlichen Formen des Handels vertreiben wie das bisher der Fall gewesen ist. Und ebenso bleibt die Notwendigkeit bestehen, dass sich der Träger der öffentlichen Gewalt - wenn er als solcher in die Rechtssphäre des einzelnen eingreift - wie z.B. die Polizei, anderer Rechtsformen bedient wie im Privatrecht. Deshalb werden die Rechtsfiguren des Verwaltungsrechts, wie der einseitige staatliche Hoheitsakt der

"Verfügung" und die Mittel ihrer Anwendung und Durchsetzung auch im nationalsozialistischen Rechtsstaate an Bedeutung nicht einbüßen.

15. Rechtsstaat und Rechtspflege

Die Stellung der Rechtspflege und des Richters wird in einem besonderen Beitrag dieses Werkes behandelt. Wie die Gesetzgebung, so bildet auch die Rechtspflege eine wichtige Rechtsfunktion im nationalsozialistischen Staat. Wesen und Handhabung der Rechtspflege sind deshalb mitbestimmend für das Wesen des nationalsozialistischen Rechtsstaates. Daraus folgt aber, dass die Persönlichkeit und die Ausbildung des Richters wie des Rechtswahrers überhaupt im nationalsozialistischen Rechtsstaat von größter Bedeutung sind.

16. Die Revolution als politisches und als Rechtsproblem

Revolution und Rechtsstaat sind Gegenpole, aber eben deshalb aufeinander bezogen. Die echte Revolution muss zunächst vom bloßen Umsturz oder Staatsstreich scharf unterschieden werden. Unter Umsturz oder Staatsstreich versteht man den gewaltsamen Sturz oder die kampflose Ablösung eines Machtträgers durch einen neuen Machtträger, ohne dass der letztere gleichzeitig der Träger einer neuen Staats- und Rechtsidee ist. Die echte Revolution ist im Gegensatze dazu immer ein politischer Geburtsakt. Sie verhilft einer neuen politischen Ideenwelt zum Durchbruch und stellt, sobald sie zum Abschluss gelangt ist, neben neuen politischen Werten und in Verbindung mit ihnen auch neue Rechtswerte auf.
Eine solche echte Revolution ist - im Gegensatz zu dem Novemberumsturz des Jahres 1918, der die politischen Formen des absterbenden liberalen Rechtsstaates zu verewigen suchte - die nationalsozialistische Revolution unter der Führung Adolf Hitlers gewesen. Sie stellte in bewusster Ablehnung der individualistischen Positionen des liberalen Rechtsstaats neue politische und Rechtswerte heraus und führte damit auch zu neuen politischen Formen und zu neuen Rechtsformen. Denn es liegt ferner auch im Sinne jeder echten Revolution, dass sie sich nicht im bloßen revolutionären Handeln erschöpft und aus der Revolution als solcher ein Prinzip macht, sondern dass sie dadurch schöpferisch gestaltet, dass sie die neuen politischen und Rechtswerte in Form und Ordnung bringt.
Deshalb ist der nationalsozialistische Rechtsstaat die höchste Erfüllung und Gestaltung der nationalsozialistischen Revolution. Nur der Meister

kann die Form zerbrechen. Nur der Führer einer revolutionären Bewegung kann deshalb bestimmen, wann und inwieweit die reine politische Dynamik als notwendige treibende Kraft jeder Revolution der Formung und rechtlichen Gestaltung Platz zu machen hat.
Die Revolution als solche ist aber nicht nur ein politisches Problem, sondern sie ist auch ein Rechtsproblem. Gerade im deutschen Volke mit seinem entwickelten Rechtsgefühl hat die Frage des "berechtigten Widerstandes" gegen eine Staatsgewalt, die sich auf bloße Machtmittel stützt und dieselben gegen das Volk verwendet, immer eine große Rolle gespielt. Schiller hat in seinem "Tell" in dem der Freiheitskampf eines Volkes schönsten dichterischen Ausdruck gefunden hat, auch dieses Problem des "Widerstandsrechts" und seiner Rechtfertigung behandelt:

"Wenn der Gedrückte
nirgends Recht kann
finden,
Wenn unerträglich wird die
Last - greift er
Hinauf getrosten Mutes in
den Himmel
Und holt
herunter seine
ew'gen
Rechte,
Die droben
hangen
unveräußerlich
Und unzerbrechlich wie die Sterne
selbst."

Ein Volk, das ein solches Widerstandsrecht ausübt, verstößt damit gegen eine formell

bestehende staatliche und rechtliche Ordnung. Sein Vorgehen ist nicht „legal“, weil die geltende Rechtsordnung ihm nicht die Möglichkeit und Mittel zur Durchsetzung der in ihm lebendigen neuen Staats- und Rechtsidee gewährt. Gerade in dieser Lage zeigt sich die Bedeutung des Volkes als politische Größe. Echte Revolutionen sind immer im Schoße eines Volkes entstanden und im Kampfe gegen eine bestehende Staatsgewalt, deren Träger sich dem Durchbruch der neuen Ideen entgegenstemmen, durchgeführt worden. Dabei ist die Art der revolutionären Mittel für das Wesen der echten Revolution nicht bestimmend. Ob Revolutionen auf Barrikaden durchgefochten werden, oder ob sie sich in „legalen“ Formen verwirklichen, das bedingt letzten Endes die politische Lage. Das Entscheidende ist, dass dadurch, dass die Träger der neuen Staats- und Rechtsideen die politische Macht erobert haben, die Möglichkeit neuer Gestaltung und Formung gegeben ist. Hierin liegt der revolutionäre Sinn des nationalsozialistischen Rechtsstaates.

17. Liberaler Rechtsstaat und nationalsozialistischer Rechtsstaat

Macht man sich die bisherigen Ausführungen zu Eigen, so bedarf es gar nicht vieler Worte darüber, dass das Wesen des liberalen Rechtsstaates und des nationalsozialistischen Rechtsstaates ein grundverschiedenes ist. Auch der liberale Staat erhob den Anspruch, ein Rechtsstaat zu sein. Und er tat das zu Zeiten seiner schöpferischen Gestaltung auch mit Recht. Auch in den Ideen der französischen Revolution offenbarte sich schöpferisches Denken. Auch die französische Revolution ist in diesem Sinne eine echte Revolution gewesen. Der absolutistische Staatsgedanke, der im Einzelnen nur ein Objekt staatlicher Herrschaft sah, musste eine geistige Gegenposition auslösen, die den Wert des einzelnen betonte und überbetonte. Hier wurden geistige Kräfte wirksam, die sich zunächst durchaus schöpferisch auswirkten und die das Staats- und Rechtsleben des 19. Jahrhunderts maßgebend gestaltet haben. Auch der liberale Rechtsstaat hat seine schöpferische Zeit gehabt. Das zeigt in Deutschland die Bewegung des Jahres 1848, die im Rahmen des liberalen Rechtsstaates auch der Träger der deutschen Einheitsbewegung gewesen ist. Es ist deshalb unendlich billig und platt, wenn Übereifrige heute im liberalen Rechtsstaat den Inbegriff alles Schlechten und Unfähigen sehen und vollkommen vergessen, dass der liberale Rechtsstaat eine historische Erscheinung ist, der aus dem

politischen Geschehen nicht weggedacht werden kann.
Der Nationalsozialismus hat die Formen des ideenmässig erstarrten liberalen Rechtsstaates zerstört. Der Individualismus, an dem sich die Staats- und Rechtsidee des liberalen Rechtsstaates orientierte, war schon im Erleben des Weltkrieges geistig überwunden worden. Dabei ist es selbstverständlich, dass es auch im 19. Jahrhundert schöpferische Menschen mit organischem völkischem Denken gegeben hat, wie den Freiherrn vom Stein und Bismarck, die, obwohl Kinder einer liberalen Zeit, von den Auswüchsen einer individualistischen Geisteshaltung nicht berührt worden sind. Sie waren dadurch Träger politischer Ideen, die der Nationalsozialismus verwirklicht hat.
Der liberale Rechtsstaat verfügte anfangs über eine Staats- und Rechtsidee individualistischer Prägung. Hätte er diese nicht gehabt, so wäre er überhaupt zu keiner schöpferischen Gestaltung fähig gewesen. Der liberale Rechtsstaat unserer Tage verfügte über keine solche Staats- und Rechtsideen mehr. Das ungeheure Erleben des Weltkrieges hat in unserer Generation das individualistische Denken durch das Gemeinschaftserlebnis ersetzt und damit die notwendigen Voraussetzungen für die Gestaltung des nationalsozialistischen Rechtsstaates geschaffen.
Es ist verständlich, dass der liberale Rechtsstaat sich aus seiner geistigen Haltung heraus sowohl als der Verfassungsstaat wie als d e r Rechtsstaat

bezeichnete, wie die liberale Demokratie auch des Glaubens war, dass sie die einzig mögliche politische Form der modernen Staatenwelt sei. Es ist der Totalitätsanspruch der liberalen Ideenwelt, der hier heraustritt.

Diesen Totalitätsanspruch für die Gestaltung unseres Volks- und Staatslebens erhebt selbstverständlich auch die nationalsozialistische Weltanschauung. Sie fordert nicht im Sinne eines überwundenen liberalen Denkens den „totalen Staat" im sinne einer Totalität des staatlichen Machtapparats, sondern sie fordert die Totalität der nationalsozialistischen Weltanschauung auf allen Lebensgebieten. Darin besteht ihre "antiliberale" Haltung. Und deshalb auch der Widerstand, der ihr im In- und Auslande durch die Kreise entgegengesetzt wird, die ihrerseits an der Totalität der liberalen Ideenwelt festzuhalten suchen. Der Aufbau des nationalsozialistischen deutschen Rechtsstaates ist der äußere Ausdruck dafür, daß die Totalität der nationalsozialistischen Weltanschauung sich im deutschen Volke durchgesetzt hat.

18. Schrifttum

Hermann Göring: „Die Rechtsicherheit als Grundlage der Volksgemeinschaft", Schriften der Akademie für Deutsches Recht, 1935.

Carl Schmitt: "Der Rechtsstaat", in Hans Frank, Nationalsozialistisches Handbuch für Recht und Gesetzgebung, 2. Aufl. S. 24 ff.

Koellreutter: "Der nationalsozialistische Rechtsstaat" in Deutsches Verfassungsrecht, 3. Aufl., 1938, § 4.